

Verhandlungsschrift

über die 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom
Donnerstag, den 14. Dezember 2023 mit Beginn um 19:30 Uhr im Gemeindeamt

Anwesend: Bgm. Johann Stockinger, Vbgm. Josef Krautgasser, Anton Rudinger, Peter Denk, Marianne Lehner, Mst. Johannes Hellwagner, Alois Holl, Ida Harringer, Mag. Marianne Eichinger, DI Dr. Ernst Höftberger, Mag. arch. Sabine Pohn-Malzner, Reinhard Gradinger, AL Sandra Klein

Es fehlen: Sandra Wagner entschuldigt dafür Ersatz Marianne Lehner, Nicole Pohn entschuldigt dafür Ersatz Mst. Johannes Hellwagner, Franz Gradinger entschuldigt dafür kein Ersatz

Zur Schriftführerin wird Magdalena Ennser bestellt.

Bgm. Stockinger stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig und nachweislich erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2023 zur Einsichtnahme aufliegt. Er informiert die Anwesenden darüber, dass die Sitzung aufgezeichnet wird. Weiters weist er darauf hin, dass keine Anfragen für die Bürgerfragestunde eingebracht wurden.

Bgm. Stockinger beginnt sodann mit der Erledigung der nachstehenden

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses
3. Berichterstattung Übertragungsverordnung zur Vergabe von Aufträgen für das Gemeindezentrum - Kenntnisnahme
4. Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 – Beschluss
5. Finanzierungsplan Sanierung Güterweg Heinrichsberg in Kalletsberg
6. Voranschlag 2024
 - a. Voranschlag 2024
 - b. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2024 – 2028 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben
 - c. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
 - d. Subventionen
7. Hebesätze für das Finanzjahr 2024
8. Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2024
9. Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen 2015 Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in den Gemeinden Ungenach und Zell am Pettenfirst
10. EED III – Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden
11. Örtliche Raumplanung:
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 8 – Mitteilung von Versagungsgründen
 - a. Beschluss der Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018
 - b. Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung Grundstück Nr. 3615, 50330 KG Zell am Pettenfirst in Hochrain
12. Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung
13. Allfälliges

1.) Bericht des Bürgermeisters

Es fand eine Überprüfung des Kindergartens durch den Arbeitsinspektor der AUVA statt. Die Gemeinde wurde darüber nicht informiert. Grundsätzlich ist alles bis auf ein paar Kleinigkeiten in Ordnung und der Kindergartenbetrieb kann wie gewohnt von statten gehen.

Beim neuerrichteten Geh- und Radweg sind kleine Teilbereiche von Böschungen abgerutscht. Dies wird umgehend saniert. Ebenfalls sind noch zwei Teilstücke zu asphaltieren. Als nächster Schritt erfolgt dann die Vermessung.

Anfang Dezember war sehr starker Schneefall, bei dem der Winterdienst bereits auf die Probe gestellt wurde. Trotz dieser Herausforderung funktionierte der Winterdienst einwandfrei. Sehr zugute kam, dass im Herbst bereits vorsorglich an den Waldrändern die Äste von den Bäumen herunter geschnitten wurden.

Gemeindezentrum: Die letzten Maßnahmen vor der Winterpause wurden durchgeführt. Der Zaun wurde zurückgesetzt. Der Weg Richtung Kirche ist nun wieder begehbar. Die Erdgeschoßdecke wurde bereits betoniert. Es haben auch Mitglieder der Musikkapelle schon mitarbeiten können. Mit den Holzbauarbeiten wird im Frühjahr gestartet.

Ein Kabel der Straßenbeleuchtung wurde im Zuge der Wegarbeiten des Gemeindezentrums beschädigt.

Vorschau Straßenbauprogramm: Der zweite Abschnitt der Ainwolding Gemeindestraße und der Güterweg Heinrichsberg in Kalletsberg werden 2024 saniert.

Das Bauhoffahrzeug, der VW Caddy, wird höchstwahrscheinlich kein Pickerl mehr bekommen. Daher ist davon auszugehen, dass eine Neuanschaffung notwendig sein wird.

Die Auftaktveranstaltung zur Energiewende fand am 30. November 2023 statt. Es ist sehr schade, dass nur wenige Besucher an dieser Veranstaltung teilgenommen haben. Nichtsdestotrotz wurde effektiv gearbeitet und die nächste Sitzung dazu findet am 25. Jänner 2024 statt.

Einen großen Dank an die Fa. Tischlerei Kofler für die Christbaumspende für den Ortsplatz.

2.) Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Bgm. Stockinger erteilt dazu der Obfrau-Stv. des Prüfungsausschusses GR Mag. Marianne Eichinger das Wort. Diese bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23. November 2023 zur Kenntnis.

3.) Berichterstattung Übertragungsverordnung zur Vergabe von Aufträgen für das Gemeindezentrum – Kenntnisnahme

Bgm. Stockinger erläutert die Auftragsvergaben, welche im Rahmen der Übertragsverordnung für das Gemeindezentrum vergeben wurden.

Auftragsvergaben Bürgermeister:

Fa. Kommet Alu Produktions-, Montage-, VertriebsgmbH, Vöcklamarkt Aufzahlung Türdrücker, Türgriffe	€ 1.924,37
Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Linz Installation Software Gem2Go Kiosk	€ 1.495,20
Fa. Tragwerk + Ingenieurholzbau GmbH, Aspach Mehrkosten Beschichtung Fassadenschalung u. -lamellen	€ 1.749,54
Fa. Tragwerk + Ingenieurholzbau GmbH, Aspach Mehrkosten Fassadenschrauben schwarz beschichtet	€ 1.970,94

Auftragsvergabe Gemeindevorstand – GV-Sitzung am 21.11.2023

Fa. Tomhimmelgrün, St. Marienkirchen Entwurfskonzept Außenanlage	€ 2.400,00
Fa. Bayer Schilder GmbH, Neuzeug Digitale Amtstafel	€ 13.788,00
Fa. Leibetseder Bauelemente GmbH, Rutzenmoos Zusatzangebot Ausführung Türgriffe, öffentlicher Oberlichte, Änderung Holzart	€ 2.391,55
Fa. Niederndorfer Bau GesmbH, Attnang Sanierung Oberflächenkanal	€ 13.774,97

Auftragsvergabe Gemeindevorstand – GV-Sitzung am 05.12.2023

Fa. Filzmaier Dach Fassade GmbH, Steinhaus € 10.437,04
Zusatzauftrag Bauder Sicherheitsdach

Fa. BBI Breitbandinfrastruktur GmbH, Linz € 3.600,00
Herstellung Glasfaserzugang

Die o.a. Auftragsvergaben werden von den GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

4.) Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 – Beschluss

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Am 02.10.2023 hat die Oö Landesregierung einstimmig die Richtlinie Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 beschlossen. Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Der Gemeinde Zell am Pettenfirst wurden Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 40.700,00 gewährt. Angedacht ist die Verwendung dieser Mittel für die Finanzierung des Gemeindezentrums im Jahr 2024.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 40.700,00 für die Finanzierung des Gemeindezentrums im Jahr 2024 zu verwenden.

Wortmeldung GR Mag. arch. Pohn-Malzner:

Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sollten für ein ökologisches Fassadendämmsystem für das neue Gemeindezentrum verwendet werden. In der Gemeinderatssitzung im August wurde bereits über eine ökologischere Variante für ein Fassadendämmsystem gesprochen, welches jedoch wesentlich teurer ist als die derzeit vergebene Variante mit Steinwolle.

Bgm. Stockinger ergänzt, dass das Thema eines anderen Fassadendämmsystems damals bereits ausführlich diskutiert wurde. Außerdem werden die Elemente für das Gemeindezentrum schon gefertigt, also ist eine Abänderung eher nicht mehr möglich.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Wodurch bekommt man solche Sonder-BZ-Mittel? Bekommt diese jede Gemeinde?

Bgm. Stockinger erläutert, dass die OÖ Landesregierung diese Beträge berechnet. Die Gemeinden haben hier keinen Einfluss. Es kann auch nicht gesagt werden, ob die Gemeinde Zell am Pettenfirst nächstes Jahr auch wieder solche Sonder-BZ-Mittel bekommt oder nicht. Für diese Sonder-BZ-Mittel kann nicht angesucht werden, diese werden vom Land OÖ mitgeteilt und ausbezahlt.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Sie schlägt vor, einen kleinen Teil dieser Sonder-BZ-Mittel für einen Sozialfond zu verwenden.

Bgm. Stockinger teilt mit, dass falls Notsituationen in der Gemeinde auftreten, auf jeden Fall Mittel freigegeben werden können. Hierfür braucht keinen separater Fond oder Ähnliches eingerichtet werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

5.) Finanzierungsplan Sanierung Güterweg Heinrichsberg in Kalletsberg

Bgm. Stockinger erteilt dazu E-GR Lehner das Wort. Diese berichtet:

Im Jahr 2024 ist die Sanierung des Güterweges Heinrichsberg in Kalletsberg geplant. Die Baukosten werden auf € 100.000,00 geschätzt und der Gemeindeanteil beträgt € 14.500,00.

Nachfolgend der Finanzierungsplan lt. Schreiben v. Wegeerhaltungsverband Alpenvorland:

Ausgaben € 100.000,00

Anteil WEV 50 % € 50.000,00

BZ-Mittel € 35.500,00

Gemeindeanteil € 14.500,00

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Finanzierungsplan für die Sanierung des Güterweges Heinrichsberg in Kalletsberg im Jahr 2024 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

6.) Voranschlag 2024

a. Voranschlag 2024

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Es werden die wesentlichen Änderungen gegenüber den Vorjahren erläutert:

Einnahmenseitig:

Bei den Ertragsanteilen wird ein Plus von € 59.300,00 prognostiziert. Aufgrund der Mehrausgaben im Bereich Abfallentsorgung muss die Abfallgebühr geringfügig (3%) erhöht werden, damit eine Ausgabendeckung erzielt wird.

Ausgabenseitig:

Der Krankenanstaltenbeitrag 2024 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 6,5% auf € 401.500,00. Für die Veranschlagung der SHV-Umlage wurden keine Werte übermittelt und so wurde diese mit einem Betrag in der Höhe von € 398.100,00 veranschlagt.

Die wesentlichen zusätzlich geplanten Ausgaben im Jahr 2024 sind die Anschaffung eines Caddy's (Ersatzbeschaffung), die Sanierung der Wohnung im FF-Haus und die Erneuerung des Beachvolleyballplatzes.

Im Bereich Kindergarten wurden zusätzliche Einnahmen aus dem FAG 2024 in der Höhe von € 32.700,00 als Zuschuss zur Deckung der steigenden Kinderbetreuungskosten veranschlagt.

Die tabellarische Aufstellung des Voranschlages 2024 und der Auszug aus dem Vorbericht werden den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Voranschlag 2024 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

b. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2024 – 2028 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben

Vbgm. Krautgasser berichtet:

Gemäß dem österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2024 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2024 bis 2028 vorzulegen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Prioritätenreihung:

Priorität 1: Gemeindezentrum

Priorität 2: Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling

Priorität 3: Straßensanierungsprogramm 2023 – 2025

Priorität 4: Sanierung Güterweg Heinrichsberg

Die Aufstellung der Vorhaben und der Auszug aus dem Vorbericht zum Voranschlag 2024 werden den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEPF) 2024 – 2028 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

c. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

Vbgm. Krautgasser berichtet:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 639.400,00.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 500.000,00 abzuschließen.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung des Kassenkredites in der Höhe von € 639.400,00 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

d. Subventionen

Vbgm. Krautgasser berichtet:

Die Förderungen wurden unverändert in gleicher Höhe belassen. Ebenfalls wurde die Grünlandförderung in der Höhe von € 5.400,00 (Förderung mit Sachzwang) wie in der Vergangenheit veranschlagt.

Förderungen:

ohne Sachzwang:	2023	2024
Sportverein SV-Grün-Weiß	1.000,00	1.000,00
Tennisverein	400,00	400,00
Musikkapelle Zell am Pettenfirst	3.500,00	3.500,00
Bienenzüchter (je Mitglied bei einem Verein)	40,00	40,00
Kleintierzüchter	300,00	300,00
Naturfreunde	495,00	495,00
Tanz und Singkreis	405,00	405,00

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Subventionen für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

7.) Hebesätze für das Finanzjahr 2024

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben unverändert. Die Hundeabgabe bleibt ebenfalls unverändert. Die Änderungen der Abfallgebührenordnung, Wassergebührenordnung und Kanalgebührenordnung erfolgt mit separatem Beschluss.

Grundsteuer A (landw. Grundstücke)	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B (bebaute Grundstücke)	500 v. H. d. Messbetrages

Hundeabgabe	lt. Verordnung
Kanalbenützungsgebühr	lt. Verordnung
Wasserbezugsgebühr	lt. Verordnung
Abfallgebührenordnung	lt. Verordnung

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Hebesätze für das Finanzjahr 2024 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

8.) Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2024

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Aufgrund der laufend steigenden Kosten der Abfallentsorgung müssen die Abfallgebühren für das Jahr 2024 erhöht werden, um eine Kostendeckung zu erreichen. Der Kostendeckungsgrad der Abfallgebühren für das Jahr 2024 beträgt 100,00 %.

Abfallgebührenordnung

Beträge inkl. 10 % USt.

Abfallgebühren:	2023	2024
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt	€ 213,00	€ 219,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt	€ 249,00	€ 257,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt	€ 285,00	€ 294,00
Gebühr zum Nachkauf von Abfallsäcken mit 90 Liter Inhalt	€ 8,00	€ 8,00
Jede Abfalltonne für Hausabfälle bzw. Bioabfälle	€ 35,00	€ 35,00

Die dazugehörige Änderung der Abfallgebührenordnung wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wassergebührenordnung (Änderung)

Beträge inkl. 10 % USt.

Wasserversorgungsanlage:	2023	2024
Mindestanschlussgebühr	€ 2.571,80	€ 2.752,20
Anschlussgebühr pro m ²	€ 17,15	€ 18,35
Wasserbezugsgebühr pro m ³ (keine Erhöhung)	€ 2,01	€ 2,01

Die dazugehörige Änderung der Wassergebührenordnung wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Kanalgebührenordnung (Änderung)

Beträge inkl. 10 % USt.

Abwasserbeseitigungsanlage:	2023	2024
Mindestanschlussgebühr	€ 4.291,10	€ 4.591,40
Anschlussgebühr pro m ²	€ 28,61	€ 30,61
Kanalbenutzungsgebühr pro m ³ (keine Erhöhung)	€ 4,52	€ 4,52

Die dazugehörigen Änderungen der Kanalgebührenordnung werden den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2024 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

9.) Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen 2015 Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in den Gemeinden Ungenach und Zell am Pettenfirst

Bgm. Stockinger berichtet:

Auf Anregung der Pfarrcaritas und aufgrund der praktischen Erfahrungen im laufenden Betrieb wurden einvernehmlich diverse Klarstellungen sowie geringfügige Ergänzungen und Änderungen des Arbeitsübereinkommen 2015 geregelt.

Der Standort der zweiten Gruppe in Zell am Pettenfirst wurde aufgenommen. Ebenfalls wurden Regelungen bzgl. Beschaffung des Spiel- und Beschäftigungsmaterial, der Budgetplanung und Akontozahlungen getroffen.

Der Entwurf des Nachtrags zum Arbeitsübereinkommen 2015 wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen 2015 Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in den Gemeinden Ungenach und Zell am Pettenfirst zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

10.) EED III – Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden

Bgm. Stockinger berichtet:

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt. Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3% der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 % -Sanierungsquote entsprechen.

Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) zum Thema der erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz“ wie in Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen. Dieser Empfehlung hat sich auch der OÖ. Gemeindebund angeschlossen.

Es ist notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird.

Den GR-Mitgliedern wird eine Gegenüberstellung der Option Abs. 1 und Option Abs. 6 präsentiert und anhand dieser nochmals die Unterschiede im Detail erläutert.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, für die Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden - EED III – den alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) zu wählen.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Wenn der Energiesparverband diese Berechnungen durchführt, ist dies bestimmt wesentlich effizienter, als wenn die Gemeinde diese Berechnungen selbst durchzuführen hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

11.) Örtliche Raumplanung:

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 8 – Mitteilung von Versagungsgründen

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Holl das Wort. Dieser berichtet:

In der GR-Sitzung vom 29.06.2023 wurde die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplan Nr. 5/2018 beschlossen und anschließend dem Amt der OÖ Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Am 12. Oktober 2023 wurde der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom Land OÖ ein Schreiben über die Mitteilung von Versagungsgründen GZ: RO-2023-282684/7-Gro zugestellt.

Nachfolgend die Versagungsgründe:

- Aufgrund der Lage der Planungsfläche innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ ist diese überörtliche Planung entsprechend darzustellen.
- Aus rechtlicher Sicht wird bemängelt, dass die in der Vereinbarung unter Punkt. VI.4) enthaltene Rückwidmung in Grünland für den Fall der Nichteinhaltung eines Vertragspunktes nicht vereinbart werden kann.

a. Beschluss der Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018

GR Holl berichtet:

Im Plan wurde nun das Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ dargestellt. Ebenfalls wurde das Erhebungsblatt überarbeitet.

Der Plan Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018 und das Erhebungsblatt wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Plan Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018 mit Darstellung des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

b. Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung Grundstück Nr. 3615, 50330 KG Zell am Pettenfirst in Hochrain

GR Holl berichtet:

Es wurde ein Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung vom 30.06.2023 erstellt. Der Punkt VI.4) entfällt. Im Gegenzug dazu wird bei der Nichteinhaltung aus der Nutzungsvereinbarung abzuleitenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Widmungsfläche von 115 m² eine jährliche Pönale bis zur Einhaltung der Verpflichtung in der Höhe von € 3.450,00 festgelegt. Die Nutzungsvereinbarung wurde bereits von der Widmungswerberin unterzeichnet.

Der Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung Grundstück Nr. 3615, 50330 KG Zell am Pettenfirst in Hochrain zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

12.) Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung

Bgm. Stockinger berichtet:

Die derzeitige Gleitzeitregelung wurde am 21.08.1997 beschlossen und ist mit 01.01.1998 in Kraft getreten. Da mittlerweile mit einem elektronischen Zeiterfassungssystem gearbeitet wird und die bisherige Gleitzeitregelung den heutigen Voraussetzungen nicht mehr nachkommen kann, wurde die Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung des Landes OÖ an die Gegebenheiten der Gemeinde Zell am Pettenfirst angepasst. Die Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung soll mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Normalarbeitszeit – Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

Montag, Donnerstag: 07:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:30 Uhr

Dienstag: 07:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr

Montags und donnerstags wurde die Nachmittagszeit anstelle von 13:00 bis 16:00 Uhr auf 12:30 bis 16:30 geändert. Da dienstags die Parteienverkehrszeiten von 19:00 auf 18:00 Uhr geändert wurden, wird nun auch die Arbeitszeit auf 18:00 Uhr angepasst. Mittwochs wird die Arbeitszeit von 12:00 auf 13:00 Uhr abgeändert. Freitags ändert sich das Arbeitszeitende von 16:00 Uhr auf 13:00 Uhr.

Für die allgemeine Verwaltung gilt die Anwesenheitspflicht während der Blockzeit (Parteienverkehrszeit).

Die Normalarbeitszeit für Bedienstete des handwerklichen Dienstes bleibt unverändert.

Grundsätzlich können alle Bediensteten ihren Dienstverrichtungen innerhalb des Dienstzeitrahmens Montag – Freitag 06:00 - 19:00 Uhr nachkommen. Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens können die Bediensteten bei Einhaltung der Kernzeit den Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeit frei wählen.

Bei der Beendigung der Tages-Ist-Arbeitszeit ab 15:00 Uhr und einer Gesamttages-Ist Arbeitszeit von mehr als 6,5 Stunden ist eine Ruhepause zu machen. Ansonsten wird die auf eine halbe Stunde fehlende Ruhepause bei der Ist-Zeit abgezogen. Anstelle einer halbstündigen Ruhepause können zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten verbraucht werden.

Bei der derzeitigen Regelung wird bei Vollzeitbeschäftigten montags, dienstags und donnerstags je eine halbe Stunde Zeitgutschrift gerechnet. Jedoch nur unter den Voraussetzungen, wenn mindestens 6 Stunden Gesamttages-Ist Arbeitszeit und eine Beendigung der Tages-Ist-Arbeitszeit ab 15:00 Uhr erreicht werden. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen ergibt dies eine gesamte Wochen Arbeitszeit von 38,5 Stunden.

Dieser „Zeitbonus“ verändert sich folgendermaßen:

Für alle Bediensteten gilt ein "Zeitbonus" in Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit reduziert um die Abwesenheiten (Urlaub, Sonderurlaub, Kur- und Erholungsaufenthalt, Genesungsaufenthalt, Rehabilitation, Krankenstand, Pflegefreistellung, Beschäftigungsverbot, Suspendierung). Bei Teilzeitbeschäftigten wird der "Zeitbonus" aliquot dem Beschäftigungsausmaß errechnet. Somit ergibt die Wochenarbeitszeit bei Vollbeschäftigten 39 Stunden.

Überstunden sind die als solche angeordneten bzw. angeordneten gleichzuhaltenden Dienstzeiten, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden. Überschreitet bei Vollbeschäftigung das Zeitausgleichskonto 1:1 - ausgenommen Reisezeiten – am Ende eines Kalendermonates den Wert von plus 20 Stunden, so sind die über 20 Stunden hinausgehenden Stunden mit dem Faktor 1:1,5 aufzuwerten oder finanziell als Überstunden abzugelten.

Für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung gilt:

Die durch die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erworbene Überzeit (= Gleitzeitplus) soll am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 20 Stunden betragen. Es dürfen daher maximal 20 Gleitzeitplus-Stunden von einem Kalendermonat in den nächsten übertragen werden (sog. Saldokappung). Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur wegen außergewöhnlichen Gründen (z.B. außergewöhnlicher Arbeitsbelastung) mit Zustimmung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters zulässig und sobald wie möglich auf die zulässige Differenz von 20 Stunden zu reduzieren.

Diese Bestimmung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Für Bedienstete des handwerklichen Dienstes gilt:

Die durch die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erworbene Überzeit (= Gleitzeitplus) soll am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 50 Stunden betragen. Es dürfen daher maximal 50 Gleitzeitplus-Stunden von einem Kalendermonat in den nächsten übertragen werden (sog. Saldokappung). Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur wegen außergewöhnlichen Gründen (z.B. außergewöhnlicher Arbeitsbelastung) mit Zustimmung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters zulässig und sobald wie möglich auf die zulässige Differenz von 50 Stunden zu reduzieren.

Diese Bestimmung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Für Bedienstete in Schulen gilt:

Die durch die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erworbene Überzeit (= Gleitzeitplus) soll am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 35 Stunden betragen. Es dürfen daher maximal 35 Gleitzeitplus-Stunden von einem Kalendermonat in den nächsten übertragen werden (sog. Saldokappung). Eine Überschreitung dieser Grenze ist

nur wegen außergewöhnlichen Gründen (z.B. außergewöhnlicher Arbeitsbelastung) mit Zustimmung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters zulässig und sobald wie möglich auf die zulässige Differenz von 35 Stunden zu reduzieren.

Diese Bestimmung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Der Entwurf über die Vereinbarung über der flexible Dienstzeitregelung wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die vorliegende Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung, welche mit 1.1.2024 in Kraft tritt, zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

13.) Allfälliges

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Das Thema der Radwegeröffnung ist bereits im Bildungsausschuss, Sozialausschuss und der Gesunden Gemeinde beraten worden, daher bittet Sie zusammenzuarbeiten. Es ist wichtig, dass ein Überblick geschaffen wird, wer welche organisatorischen Tätigkeiten durchführt.

Die Veranstaltung zur Energiewende war leider wenig besucht, was vor allem auf eine Terminüberschneidung zurückzuführen ist. Vielen ist nicht bewusst, wie wichtig so eine Veranstaltung und vor allem das Thema Energiewende ist.

Sie wünscht allen schöne Weihnachten.

Wortmeldung GR Denk:

Er lädt zum Glühweinstand des SV GW Zell am Pettenfirst am 16.12.2023 ein.

Wortmeldung GR Rudinger:

Der Geh- und Radweg von Hinterschachen nach Schierling wird sehr gut angenommen. Leider ist er drei Mal unterbrochen.

Er wünscht im Namen der ÖVP-Fraktion schöne Feiertage und ruft auf, auf die Brandgefahren zu Weihnachten und zu Silvester achtzugeben.

Bgm. Stockinger merkt an, dass der Geh- und Radweg von Ungenach nach Zell am Pettenfirst das gleiche System wie der von Hinterschachen nach Schierling hat. Es wäre verwirrend, wenn sich das System des Radweges während des Fahrens ändert.

Wortmeldung Vbgm. Krautgasser:

Der Glasfaserausbau schreitet voran. Der Verlegung in Bruck und Schierling ist bereits abgeschlossen.

Die Radwegeröffnung findet am 04. Mai 2024 statt. Er bittet die Gemeinderäte sich diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Er lädt zum Glühweinstand am 24. Dezember nach der Mette ein.

Bgm. Stockinger ist sehr froh, dass der Glasfaserausbau nach und nach gut voranschreitet.

In letzter Zeit fanden einige Kindergartenbesprechungen statt. Die Gemeinde Ungenach baut ein neues Kindergartengebäude. Er fragt nach der Meinung der Gemeinderäte, wie sie dazu stehen, wenn der gesamte Kindergartenbetrieb von Zell in Ungenach abgehalten werden würde.

Wortmeldung GR Mag. arch. Pohn-Malzner:

Nachdem in Zell am Pettenfirst die Räumlichkeiten für 2 Kindergartengruppen bereits existieren ist es sinnvoller diese auch zu nutzen, anstatt in Ungenach neue Gruppen zu bauen. Grundsätzlich ist es kein Problem, wenn Zeller Kinder in Ungenach in den Kindergarten gehen.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Sie stimmt GR Mag. arch. Pohn-Malzner zu.

Kleine Gemeinden sollen für sich funktionieren und nicht auf andere angewiesen sein.

Bgm. Stockinger stimmt GR Mag. Eichinger zu. Einen Kindergarten in der eigenen Gemeinde zu haben bringt sehr viel Schönes mit sich und trägt positiv zum Ortsleben bei.

Weiters bedankt er sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt Bgm. Stockinger um 20:45 Uhr die Sitzung. Die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2023 gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister:

Schriftführerin:

Magdalena Erner

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die GRÜNE-Fraktion:

Für die FPÖ-Fraktion: